

KEMPTENER STADTRECHT

Nr. I/15

S a t z u n g
über die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu)
(Bestattungssatzung)
Vom 28. Juni 1973

Bekanntgemacht: 29. Juni 1973 (SVBl Nr. 285)

Geändert: 03. März 1977 (StABl KE 8/77)
16. Juni 1987 (StABl KE 14/87)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl S. 349) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 26. Juni 1973 Nr. 230 - 200 B 9/8 genehmigte Satzung:

Abschnitt I
Aufgabe und Benutzung

§ 1
Bestattungsanstalt

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles die städtische Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung.

Zur Bestattungsanstalt gehören:

1. Der Städtische Zentralfriedhof,
2. der Städtische Friedhof St. Mang,
3. der Städtische Friedhof Heiligkreuz,
4. der Städtische Friedhof Eich,
5. die Städtische Urnenhalle im Evangelischen Friedhof,

Bestattungssatzung

6. die Leichenhäuser im Städtischen Zentralfriedhof, im Städtischen Friedhof St. Mang, im Städtischen Friedhof Heiligkreuz, im Evangelischen Friedhof, im Katholischen Friedhof Lenzfried,
7. der Sektionsraum und die Aussegnungshalle im Städtischen Zentralfriedhof
8. der Bestattungsbetrieb auf Städtischen Friedhöfen und soweit übertragen auch auf kirchlichen Friedhöfen,
9. das in der Bestattungsanstalt tätige Personal.

§ 2

Aufgaben der Bestattungsanstalt

(1) Aufgabe der Bestattungsanstalt ist es, im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) Bestattungen durchzuführen, d.h. alle Leistungen zu erbringen oder zu vermitteln, die zur Versorgung eines Toten bis zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts notwendig oder üblich sind und die satzungsmäßigen Gebühren hierfür einzuheben.

(2) Die Bestattungsanstalt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eigener oder fremder Personen und Einrichtungen bedienen.

§ 3

Leistungen im Friedhofsbereich

(1) Im Friedhofsbereich sind bei Bestattungen folgende Leistungen, die ausschließlich von der Bestattungsanstalt erbracht werden, in Anspruch zu nehmen:

- a) Aufbahren der Leichen im Leichenhaus,
- b) Aufbewahrung der Urnen in einem Leichenhaus oder einer Urnenhalle,
- c) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere der Leichenträgerdienst, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Transportfahrzeuges und die Versenkung des Sarges gehören.

(2) Für Trauerfeiern im Zentralfriedhof stellt die Bestattungsanstalt die Aussegnungshalle zur Verfügung.

(3) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Bestattungssatzung

Abschnitt II Bestattungseinrichtungen

§ 4 Friedhöfe und Urnenhalle

(1) Die städtischen Friedhöfe dienen der Beerdigung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in Kempten (Allgäu) hatten oder ein Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab besaßen. Abweichend hiervon dient der Städtische Friedhof Eich der Beerdigung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Ortsteil Eich hatten.

(2) Die Städtische Urnenhalle im Evangelischen Friedhof dient der Aufbewahrung von Urnen mit Aschen von Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Stadt Kempten (Allgäu) hatten oder ein Recht auf Beisetzung einer Urne an einem bestimmten Platz der Halle besaßen.

(3) Die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und der Städtischen Urnenhalle im Evangelischen Friedhof richtet sich nach der Friedhofsatzung und der Satzung über die Benutzung der Städtischen Urnenhalle in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 5 Leichenhäuser

(1) Das Leichenhaus im Städtischen Zentralfriedhof dient zur Aufbahrung der Verstorbenen, bis sie im Städtischen Zentralfriedhof, im Katholischen Friedhof oder im Israelitischen Friedhof beerdigt oder nach auswärts überführt werden, ferner zur Aufbahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beerdigung in einem dieser Friedhöfe.

(2) Das Leichenhaus im Evangelischen Friedhof dient zur Aufbahrung der Verstorbenen, bis sie in diesem Friedhof beerdigt oder nach auswärts überführt werden, ferner zur Aufbahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beerdigung im Friedhof oder Aufbewahrung in der Urnenhalle.

Bestattungssatzung

(3) Die städtischen Leichenhäuser in den Friedhöfen St. Mang und Heiligkreuz und auf dem Katholischen Friedhof in Lenzfried dienen zur Aufbahrung der Verstorbenen, bis sie in dem jeweiligen Friedhof beerdigt oder nach auswärts überführt werden, ferner zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beerdigung in dem jeweiligen Friedhof.

§ 6

Sektionsraum

Der Sektionsraum im Leichenhaus des Städtischen Zentralfriedhofs dient zur Vornahme von Leichenöffnungen, wenn dies nicht in den Sektionsräumen der Krankenhäuser geschieht.

§ 7

Leichentransportfahrzeuge

Die Leichentransportfahrzeuge dienen der Überführung von Verstorbenen innerhalb der Stadt Kempten (Allgäu).

Abschnitt III

Bestattungspersonal

§ 8

Leichenbesorger

Die Aufgaben und Pflichten der Leichenbesorger sind in der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Kempten (Allgäu) geregelt.

§ 9

Leichenträger

Es ist Aufgabe der Leichenträger, die Leichen von Verstorbenen

- a) aus den Aufbahrungsräumen zur Trauerfeier zu bringen,
- b) nach der Trauerfeier bei Überführungen zum Leichenwagen zu bringen,
- c) zu den Erdgräbern zu bringen und zu versenken,
- d) zu den Grüften zu bringen und zu versenken.

Bestattungssatzung

§ 10

Leichenwärter

(1) Es ist Aufgabe des Leichenwärters

- a) die Särge mit den Leichen anzunehmen und die Aufbahrungsstelle im Leichenhaus anzuweisen,
- b) die Urnen mit den Aschen anzunehmen und bis zur Beerdigung oder Aufstellung in der Urnenhalle im Leichenhaus aufzubewahren,
- c) die Kränze und Blumengebinde anzunehmen und bei den aufgebahrten Leichen abzustellen,
- d) während der Öffnungszeiten die brennenden Kerzen zu überwachen,
- e) auf den Zustand der aufgebahrten Leichen zu achten und insbesondere bei Fortschritt der Verwesung notwendige Maßnahmen sofort zu ergreifen,
- f) bei Sektionen, wenn erforderlich mit dem Leichenbesorger zusammen, die Leichen herzurichten,
- g) nach jeder Benutzung den Sektionsraum gründlich zu reinigen,
- h) Fehlgeburten und abgetrennte Körperteile anzunehmen und für die Beerdigung zu sorgen.

(2) Der Leichenwärter soll in der Dienstwohnung des Friedhofes wohnen. Er hat das Hausrecht im Friedhof auszuüben und für Ordnung zu sorgen.

§ 11

Totengräber

Es ist Aufgabe der Totengräber

- a) die Gräber auszuheben und einzufüllen. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Grüften, soweit nicht aus technischen Gründen ein Fachmann durch die Nutzungsberechtigten zu beauftragen ist,
- b) die Särge zusammen mit den Leichenträgern in die Grüfte zu bringen,
- c) bei Ausgrabungen die Gräber auszuheben, den Sarg mit der Leiche aus dem Grab herauszuheben und zu einem anderen Grab oder zum Leichenwagen oder zum Sektionsraum und zum Grab wieder zurück zu bringen sowie das Grab wieder einzufüllen,

Bestattungssatzung

- d) beim Öffnen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist die Überreste der Leiche in eine Ecke der Gruft oder des Erdgrabes zu legen,
- e) Kränze und Blumengebinde rechtzeitig vor der Beerdigung zum Grab zu bringen,
- f) nach Schließung des Grabes Kränze und Blumengebinde ordentlich abzulegen.

§ 12

Schweigepflicht

Das Bestattungspersonal ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es darf insbesondere keine Auskunft über Krankheiten und körperliche Gebrechen der Verstorbenen erteilen.

Abschnitt IV

Bestattungsvorgang

§ 13

Aufnahme im Leichenhaus

Der Leichenwärter nimmt im Leichenhaus die Leiche an. Er nimmt gleichzeitig die Todesbescheinigung und bei Überführungen von auswärts den Leichenpass entgegen. Die Annahme der Leiche ist nur zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten möglich. Unfalltote werden auch außerhalb der festgesetzten Zeiten aufgenommen.

§ 14

Aufbahrung im Leichenhaus

(1) Die Verstorbenen werden ausschließlich im Leichenhaus aufgebahrt. Bevor die Särge im Leichenhaus geöffnet werden, haben sich Dritte auf Aufforderung des Bestattungspersonals zu entfernen. Jede Leiche wird in der Regel im offenen Sarg aufgebahrt. Von der Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn besondere Umstände oder der Wunsch der Hinterbliebenen entgegenstehen.

(2) Särge mit von auswärts überführten Leichen sollen in der Regel nicht mehr geöffnet werden, es sei denn, dies wird von den Hinterbliebenen gewünscht und besondere Umstände nicht entgegenstehen.

Bestattungssatzung

(3) Soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, kann die Stadt Leichen in die Kühlzelle des Zentralfriedhofes verbringen.

(4) Die Aufbahrungsräume müssen stets geschlossen sein. Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen im Leichenhaus haben nur die Bediensteten der städtischen Bestattungsanstalt Zutritt.

(5) Nur das städtische Bestattungspersonal darf Kränze, Blumengebinde oder andere Gegenstände im Aufbahrungsraum oder bei der Leiche ablegen.

§ 15

Herausnahme aus dem Leichenhaus

Aus dem Leichenhaus dürfen Leichen nur herausgenommen und vom Leichenwärter herausgegeben werden

a) zum Beerdigen in einem Friedhof

b) nach Vorlage des Leichenpasses zum Überführen nach auswärts.

§ 16

Sektionen

Bei Sektionen im Sektionsraum des Leichenhauses im Zentralfriedhof dürfen nur Ärzte, ihre Hilfskräfte, die Amtspersonen und die amtlich Beigezogenen anwesend sein, es sei denn, dass die Stadt noch andere durch schriftliche Erlaubnis zulässt.

§ 17

Beerdigung

(1) Den Zeitpunkt der Beerdigung bestimmt die Stadt. Sie findet in der Regel an den Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, nachmittags zwischen 13.00 und 16.00 Uhr statt. Leichen, für welche nicht binnen 3 Tagen nach Eintritt des Todes von den verpflichteten Hinterbliebenen die notwendigen Aufträge zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts erteilt werden, können auf deren Kosten von Amts wegen beerdigt werden.

Bestattungssatzung

(2) Vor den Beerdigungen sind die Särge im Aufbahrungsraum durch die Leichenträger zu schließen. Die Trauerfeier findet im Zentralfriedhof und im Katholischen Friedhof in der Aussegnungshalle, in den anderen Friedhöfen in der Regel am Grab statt.

(3) Auffallend oder unpassend gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.

(4) Nach der Ankunft des Trauerzuges am Erdgrab haben die Leichenträger den Sarg sofort zu versenken. Bei Beerdigung in einer Gruft ist der Sarg vor der Gruft abzustellen. Er ist unverzüglich nach der Trauerfeier durch die Leichenträger und Totengräber gemeinsam in die Gruft einzubringen.

(5) Bei den Trauerfeiern werden zuerst die kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen und anschließend die weltlichen Ehrungen.

§ 18

Öffnen und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Totengräbern ausgehoben und zugefüllt. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Grüften, soweit nicht aus technischen Gründen dazu ein Fachmann durch die Nutzungsberechtigten zu beauftragen ist.

(2) Bei der Öffnung eines Grabes oder einer Gruft ist der Nutzungsberechtigte - soweit erforderlich - verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung des Grabmales, der Grabeinfassung und von Bepflanzungen besorgt zu sein.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 19

Haftung

Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der städtischen Bestattungsanstalt und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Bestattungssatzung

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungsanstalt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 21 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 22 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Satzung über die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) vom 10. Dezember 1969 (Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) Nr. 215),
- b) die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) vom 18. August 1971 (Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) Nr. 247).